

Inhalt von Niederschriften

Was gehört zu einer Sitzungsniederschrift?

BUNTE FRAKTION WUSTROW

29 September 2008
Verfasst von: Markus Schöning

INHALT VON NIEDERSCHRIFTEN

Was gehört zu einer Sitzungsniederschrift?

Der Inhalt von Niederschriften ist des Öfteren schon von der BUNTEN FRAKTION WUSTROW kritisiert worden. Uns wurde bisher immer beschieden, dass „Wortprotokolle“ nicht gefordert wären. Das ist formal richtig.

Wenn jedoch – wie in der Ratssitzung am 09.07.08 – Ratsmitgliedern die Unwahrheit angedichtet wird, ist in den Augen der BUNTEN FRAKTION die Grenze schon überschritten. Hier rächt es sich jetzt, dass unsere Vorschläge zur Gestaltung der Geschäftsordnung zerredet wurden.

Wenn zu Beginn der Legislaturperiode unsere Beschlussvorlage übernommen worden wäre, müssten wir heute nicht einen Aufsatz über den Inhalt von Gemeinderatsprotokollen verfassen. Dann wäre die neueste Rechtsprechung zu dem Thema bereits Bestandteil unserer Geschäftsordnung.

Eine sehr ausführliche Darstellung des Themas „Inhalt von Niederschriften“ ist bei der Friedrich-Ebert-Stiftung zu finden. Entsprechender Link findet sich [hier](#)!

In diversen Kommentaren und bereits ergangenen Urteilen zur Erstellung der Niederschrift von Sitzungen entsprechend § 49 NGO finden sich u. a. die folgenden Aussagen, die wir freundlicherweise von der Internetseite von Herrn [Dieter Kröger](#) (Mandatsträger Gemeinderat Sauensiek und Samtgemeinderat Apensen) gedownloadet haben. Hierfür herzlichen Dank an Herrn Kröger! Die übernommenen Passagen sind *kursiv* gekennzeichnet!

1. Kommentar zur NGO von Robert Thiele (7.Auflage):

„Das Gesetz verlangt als Mindestinhalt der Niederschrift die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen. Darunter ist mehr als ein bloßes Festhalten der beschlossenen Ergebnisse der Verhandlungen zu verstehen; auf der anderen Seite wird ein Wortprotokoll nicht gefordert, allerdings kann es nicht als unzulässig angesehen werden.“ (...)

"Als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift ist die Tonbandaufnahme . . . zulässig."(...)
„Den Charakter einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 415 ZPO ff erlangt die Niederschrift nicht schon durch die Unterzeichnung, sondern erst durch die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, bei der noch Änderungen vorgenommen werden können.“

2. Kommentar Dr. Erich Röper, Bremen (aus Neue Verwaltungszeitschrift: Inhalt des Gemeinderatsprotokolls):

„Die Niederschrift muss über . . . die Verhandlungsgegenstände, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und Wortlaut der Beschlüsse hinaus die Redebeiträge der Mitglieder des Kommunalparlaments in aller Kürze darstellen. Denn zur Darstellung des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen gehört die Angabe der

wichtigeren Einzelheiten der Beratung, ohne dass die Ausführungen der einzelnen Redner in allen Einzelheiten wiedergegeben werden müssten.

Wenn für den einen Gemeindevertreter ausführlichere Ausführungen niedergeschrieben werden, muss das auch für die Gegenseite gelten, sofern geeignete Ausführungen gemacht wurden. Es wäre ein von der Aufsichtsbehörde zu überprüfender Rechtsverstoß, wenn einseitig parteipolitische Protokolle gefertigt werden. Diese muss die Ausführungen gewichten.“

Ausdrücklich erwähnt Herr Dr. Röper auch Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden als zum wesentlichen Inhalt der Verhandlungen gehörig.

Der wesentliche Gang der Verhandlungen muss ersichtlich sein.

Die Niederschrift muss die sachliche Richtigkeit der Ausführungen von Gemeinderatsmitgliedern gewährleisten. Schon der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 I GG verlangt, dass bei der Wiedergabe von über den formalen Mindestinhalt der Sitzungen hinausgehenden Ausführungen diese entsprechend der ihnen von den einzelnen Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern beigemessenen Bedeutung im Protokoll aufgezeichnet werden.

"Dabei ist nicht zuletzt auch wegen der Beweiskraft des Protokolls als öffentlicher Urkunde die Gewichtung der Bedeutung der Teile des Redebeitrags durch das betreffende Gemeinderatsmitglied zugrunde zu legen. Eine falsche Wiedergabe ist daher auch eine unvollständige Wiedergabe. Es widerspricht dem Demokratieprinzip (Art. 20 I, 28 I GG), wenn die Mehrheit darüber entscheidet, welche politischen Beiträge der Minderheit wesentlich sind und wie der wesentliche Verlauf einer Sitzung insoweit im Protokoll festzuhalten ist. Protokolle müssen alle für den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen und Entscheidungen erheblichen Ausführungen und Vorgänge für alle Fraktionen übereinstimmend als wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben, damit sie sich gegebenenfalls darauf berufen können. Dies gilt auch dann, wenn solche Ausführungen nicht als förmliche Anträge vorgebracht worden sind. Darunter fallen insbesondere gewichtige und wesentlich neue Darlegungen, abweichende Auffassungen und ähnliches.“

3. Kommentar Ministerialrat Marx, Kommunalabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums zur Qualifizierung von Ausführungen als wesentlich (Teilabschnitt des o. a. Aufsatzes aus der Neuen Verwaltungszeitschrift, NVwZ):

"Wenn ein Ratsmitglied bestimmte, dann auch längere Ausführungen für wesentlich hält, kann es also, sofern seine Äußerungen objektiv seine Bewertungen zulassen, nicht Sache Dritter sein, dies zu bewerten. Denn es muss, wenn die Geschäftsordnung vorschreibt, dass der nähere Ablauf der Verhandlungen wiederzugeben ist, aus dem Protokoll ersichtlich sein, welche Positionen die einzelnen Fraktionen oder gegebenenfalls Ratsmitglieder in einer bestimmten Frage eingenommen haben, wobei die Qualifizierung als wesentliche Ausführung grundsätzlich von der Fraktion vorgenommen wird."

4. Zeitschrift „Praxis der Kommunalverwaltung“:

Auch in dieser Zeitschrift wird eine ausgewogene Darstellung gefordert.

"Die Beratungen sind objektiv und unparteiisch darzustellen. Der Hinweis allein auf Vorberichte genügt nicht, sondern der Inhalt ist bei der Darstellung des Beratungsgegenstandes wiederzugeben. Die inhaltliche Wiedergabe des Beratungsablaufs sollte grundsätzlich ausgewogen sein."

Als Ergebnis ist den Ausführungen nichts hinzuzufügen, wir hoffen, dass auch die Verwaltung sich dieser Rechtsprechung endlich bedient!

[Zurück zur Ausgangsseite](#)